

Teilrevision Nutzungsplanung: Mehrwertausgleich

# **ÄNDERUNG BAU- UND ZONENORDNUNG**

Entwurf zur Festsetzung durch das Parlament

Vom Parlament festgesetzt am

Namens des Parlaments

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

## 4. ERGÄNZENDE BAUVORSCHRIFTEN

...

### Art. 49a Mehrwertausgleich

Mehrwertabgabe

<sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

<sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt **1'200 m<sup>2</sup>**.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt **40 %** des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Erträge

<sup>4</sup> Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe ~~des Fondsreglements verwendet~~ der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

Hinweis: Beträgt der Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Abs. 2 von der Abgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000, wird gestützt auf § 19 Abs. 4 MAG eine Abgabe gemäss Abs. 3 erhoben.